

Alfred Becker, In den Mühläckern 21, 67575 Eich

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Fax: 0261130718010

29. Juni 2020

**VERFASSUNGSBESCHWERDE
und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
Eilverfahren**

Anträge

Es wird festzustellen beantragt:

Das Urteil am 12.06.2020 Aktenzeichen **10-Ds-3200-Js-21629-19**, verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus: Art 3 Abs.1 GG dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Willkürverbot, **Art. 20 Abs.1 und 3 des GG** dem Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren, sowie aus **Art 101 Absatz 1 Satz 2 des GG** Verbot von Ausnahmegerichten, sowie des Rechts auf **Art 103 Abs.1 des GG** dem Recht auf rechtliches Gehör.

Das Urteil vom 12.06.2020 Aktenzeichen **10-Ds-3200-Js-21629-19 am Amtsgericht Worms** wird aufgehoben und die Sache soll zur erneuten Entscheidung, an das Amtsgericht Worms, zurückverwiesen werden.

Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Dokument 1

- 1.)Anträge
- 2.)Begründung
 - a.) Sachverhalt
 - b.) Verstoß gegen den gesetzlichen Richter
 - c.) Selbstentscheidung des abgelehnten Richters
 - d.) Terminverkündung, Haftbefehl, Akteneinsicht alles an einem Tag per Beschluss. Das bedeutet Rechtsstaat am AG Worms
 - e.) Speerberufung um absolute Revisionsgründe zu Verhindern
- 3.)Zulässigkeit
- 4.)Begründetheit
 - a.) Zulässigkeit der Hauptsache
 - b.) Keine offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache
 - c.) Folgenabwägung
 - d.) Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz Art 3 Abs.1 GG
 - e.) Verstoß auf Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs
- 5.)Rechtswegerschöpfung
- 6.)Schlusswort

Dokument 2

- 7.)Anlagen

2.) Begründung

a.) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung aus **Art 3 Abs.1 GG** dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Willkürverbot, **Art. 20 Abs.1 und 3 des GG** dem Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Rechts auf ein faires Verfahren, sowie des Rechts auf **Art 103 Abs.1 des GG** dem Rechte auf rechtliches Gehör, sowie aus **Art 101 Absatz 1 Satz 2 des GG** Verbot von Ausnahmegerichten.

Die Verfassungsbeschwerde zielt darauf ab, dass die von dem noch in der Haft beigeordneten Pflichtverteidiger Winter, eingereichte Revision mit absoluten Revisionsgründen § 338 Absatz 2 und Absatz 3 durch das einreichen einer sogenannten Sperrberufung der Staatsanwaltschaft Mainz verhindert wird.

b.) Verstoß gegen den gesetzlichen Richter

In Chronologischer Reihenfolge ergingen 6 Befangenheitsanträge durch den Beschwerdeführer die alle nicht rechtskräftig entschieden worden sind und doch ist der Beschwerdeführer am 09.06.2020 durch Beschluss des Amtsgericht Worms verhaftet worden und bis zur Hauptverhandlung am 12.06.2020 in U-Haft gewesen. In der Hauptverhandlung ist der Beschwerdeführer daraufhin zu drei Monate und 1 Woche Haft ohne Bewährung verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft Mainz hatte 8 Monate ohne Bewährung gefordert.

Unter jedem Fall ist der Verfahrensablauf zu erkennen

Wann erging der Befangenheitsantrag
Wann erging die Dienstliche Äußerung
Wann erging der zurückweisende Beschluss AG Worms
Wann erging die sofortige Beschwerde
Wann erging der Beschluss des LG Mainz

Fall 1

Anlage 01 - Es erging am 05.06.2020 - 10.47:44 ein Befangenheitsantrag
Die Richterin hat es aber Unterlassen eine Dienstliche Äußerung abzugeben

Anlage 02 - Es erging am 12.06.2020 ein Beschluss in der Hauptverhandlung

Anlage 03 - Es erging am 15.06.2020 Beschwerde

Anlage 04 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Fall 2

Anlage 05 - Es erging am 04.06.2020 - 09.40:23 ein Befangenheitsantrag
**Die Richterin hat es aber Unterlassen eine Dienstliche Äußerung abzugeben
Es erging kein Beschluss gegen den ich hätte Beschwerde einlegen können**
Anlage 06 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Fall 3

Anlage 07 - Es erging am 03.06.2020 - 13.17:36 ein Befangenheitsantrag
**Die Richterin hat es aber Unterlassen eine Dienstliche Äußerung abzugeben
Es erging kein Beschluss gegen den ich hätte Beschwerde einlegen können**
Anlage 08 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Fall 4

Anlage 09 - Es erging am 03.06.2020 - 07.02:36 ein Befangenheitsantrag
Anlage 10 - Es erging am 03.06.2020 Dienstliche Äußerung
Es erging kein Beschluss gegen den ich hätte Beschwerde einlegen können
Anlage 11 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Fall 5

Anlage 12 - Es erging am 02.06.2020 - 08.57:53 ein Befangenheitsantrag
Anlage 13 - Es erging am 02.06.2020 Dienstliche Äußerung
Anlage 14 - Es erging am 05.06.2020 Beschluss
Anlage 15 - Es erging am 13.06.2020 – 07.06:19 Beschwerde **1 Tag verspätet
weil ich vom 09.06 bis 12.06 in Haft war**
Anlage 16 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Fall 6

Anlage 17 - Es erging am 06.05.2020 - 13.11:31 ein Befangenheitsantrag
Anlage 18 - Es erging am 06.05.2020 Dienstliche Äußerung
Anlage 19 - Es erging am 19.05.2020 Beschluss
Anlage 20 - Es erging am 27.05.2020 – 21.49:53 Beschwerde
Anlage 21 - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Die stattgefundene Hauptverhandlung und die darauffolgende Verurteilung zu drei Monate ohne Bewährung ist ein Akt der Willkür und der Rechtsbeugung.

Mit der rechtswidrig Hauptverhandlung hat die Richterin in gleich 6 Fällen gegen die Verfassungsnorm des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, der dem Einzelnen, das Recht auf den gesetzlichen Richter, gewährleistet.

Danach darf die Richterin erst wieder tätig werden, nach dem alle Ablehnungsgesuche beendet sind. Eine Erledigung der Ablehnungsgesuche im Sinne des § 47 Abs. 1 ZPO ist dem Wortsinn nach erst gegeben, wenn seine Behandlung endgültig abgeschlossen ist.

Diese Auslegung ist auch zur Sicherung des verfassungsmäßigen Ranges (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) des Ablehnungsrechts geboten (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 47 Rn. 1).

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist deshalb geklärt, dass ein Richter grundsätzlich nicht vor rechtskräftiger Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches und zuvor erfolgter dienstlichen Äußerung tätig werden darf (BGH, Beschluss vom 15. Juli 2004 - IX ZB 280/03, ZVI 2004, 753, 754; vgl. auch Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl., § 47 Rn. 1 Fn. 3; MünchKommZPO/ Gehrlein, 3. Aufl., § 47 Rn. 3, jeweils m.w.N.).

Damit ist dann auch bewiesen, dass gegen die Wartepflicht genauso verstoßen wird, als hätte der Beschwerdeführer gemäß § 47 Abs. 1 ZPO durch Einlegung einer zulässigen Anhörungsrüge, diese Wartepflicht hinausgeschoben. (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 47 Rn. 2).

Eine Anhörungsrüge hindert zwar nicht den Eintritt der Rechtskraft, aber eine Beschwerde. Falls die Rüge bzw. die Beschwerde sich als begründet erweist, wird die Rechtskraft aber durchbrochen und das Verfahren gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortgeführt (BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZR 263/04, NJW 2005, 1432).

Da anerkannt ist, dass eine Entziehung des gesetzlichen Richters im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und somit ein Verstoß gegen den absoluten Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegrund nach § 338 Nr. 3 StPO auch dann vorliegt, wenn die Verwerfung eines Ablehnungsantrages nach § 26a StPO als unzulässig auf einer willkürlichen Rechtsanwendung beruht (BVerfG, NJW 2005, 3410, 3011 ff., BGHSt 50, 216, 218 ff.; BGH, NSTZ 2006, 51, 52 mit zustimmender Anmerkung Meyer-Goßner; BGH, NSTZ 2006, 705, 707), muss dies erst recht für den Fall gelten, dass das Gericht einen Ablehnungsantrag bewusst ignoriert und keine Entscheidung darüber herbeiführt, die dem Beschwerdeführer dann auch unverzüglich mitgeteilt wird, denn hier liegt die Willkürlichkeit des Verhaltens auf der Hand.

c.) Selbstentscheidung der abgelehnten Richterin

BFH v. 05.04.2017 - III B 122/16

Leitsatz 1. Der wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Richter darf nur unter engen Voraussetzungen selbst über diesen Antrag entscheiden.

Die Selbstentscheidung ist vor dem Hintergrund der Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nur dann und insoweit gerechtfertigt, wie die durch den gestellten Ablehnungsantrag erforderliche Entscheidung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens voraussetzt.

Über eine bloß formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen.

Gesetz(e): GG Art 101 Abs 1 S 2, FGO § 51 Abs 1 S 1, ZPO § 42 Abs 2, ZPO § 44 Abs 3

Fall 1

- Anlage 01** - Es erging am 05.06.2020 - 10.47:44 ein Befangenheitsantrag
Die Richterin hat es aber Unterlassen eine Dienstliche Äußerung abzugeben
- Anlage 02** - Es erging am 12.06.2020 ein Beschluss in der Hauptverhandlung
- Anlage 03** - Es erging am 15.06.2020 Beschwerde
- Anlage 04** - Untätigkeitsbeschwerde erging am 24.06.2020

Der Zurückweisungsbeschluss vom 12.06.2020 durch die abgelehnte Richterin selbst, ist eine rechtswidrige Selbstentscheidung.

1.)

Zum Zeitpunkt der angesetzten Hauptverhandlungen am 12.06.2020 ist das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 06.05.2020 noch nicht „erledigt“ im Sinne des § 47 Abs. 1 ZPO. Hierfür genügte die Entscheidung des Amtsgerichts vom 19.05.2020 nicht.

Erledigung tritt erst dann ein, wenn die Behandlung des Ablehnungsgesuchs endgültig abgeschlossen ist. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist deshalb geklärt, dass ein Richter gemäß § 10 Satz 1 RPflG entsprechend - grundsätzlich nicht vor rechtskräftiger Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs tätig werden darf (vgl. nur BGH, Beschluss vom 15. Juni 2010 - XI ZB 33/09, NJW-RR 2011, 427 Rn. 17 mwN).

Hier hatte der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Amtsgericht Worms am 27.05.2020 Beschwerde eingelegt, über die bis zum Beginn der Hauptverhandlungen am 12.06.2020 nicht entschieden worden war.

Ein etwaiger Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 ZPO i.V.m. § 10 Satz 1 RPflG ist nicht geheilt worden, weil die Beschwerde gegen die Verwerfung des Befangenheitsgesuchs durch Beschluss nicht bis zum 12.06.2020 rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

2.)

Die Selbstentscheidung des abgelehnten Richters ist vor dem Hintergrund der Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aber nur dann und insoweit gerechtfertigt, wie die durch den gestellten Ablehnungsantrag erforderliche Entscheidung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters und damit keine Entscheidung in eigener Sache voraussetzt.

Denn über eine bloß formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen (BFH-Beschluss vom 29. Dezember 2015 IV B 68/14, BFH/NV 2016, 575, Rz 4; vgl. BVerfGBeschlüsse vom 2. Juni 2005 2 BvR 625/01, 2 BvR 638/01, BVerfGK 5, 269, Neue Juristische Wochenschrift —NJW— 2005, 3410, unter IV.2.a, und vom 15. Juni 2015 1 BvR 1288/14, n.v., Rz 17).

Grundsätzlich wird eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig nur dann in Betracht kommen, wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein —ohne jede weitere Aktenkenntnis— offenkundig die Ablehnung nicht zu begründen vermag; ist hingegen ein —wenn auch nur geringfügiges— Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus (BVerfG-Beschluss vom 11. März 2013 1 BvR 2853/11, NJW 2013, 1665, Rz 30).

Eine gleichwohl erfolgte Ablehnung durch den abgelehnten Richter selbst ist nach der Rechtsprechung des BVerfG dann willkürlich. Denn über eine bloß formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen. Überschreitet das Gericht bei Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs die ihm gezogenen Grenzen, kann dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen (BVerfGBeschlüsse in ständiger Rechtsprechung seit 20. Juli 2007 1 BvR 3084/06, BVerfGK 11, 434, Rz 19 f.; vgl. auch vom 18. Dezember 2007 1 BvR 1273/07, BVerfGK 13, 72, Rz 21; vom 15. Juni 2015 1 BvR 1288/14, Rz 16 ff.; Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 17. März 2016 6 AZN 1087/15, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 2016, 1100, Rz 11).

In seinem Befangenheitsantrag vom 05.06.2020 führt der Beschwerdeführer aus:

Das Befangenheitsgesuch ist zulässig, da nach Kenntnisstand des Angeklagten die Zusendung der Unterlagen verweigert wurde und der Termin nur dafür gedacht gewesen ist, den Angeklagten doch noch zu verhaften.

- 1.) Es erfolgte keine Dienstliche Äußerung
- 2.) Das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Befangenheitsgründen zielte damit auch auf das Verhalten der abgelehnten Richterin ab und war nicht von vornherein völlig ungeeignet, ein Befangenheitsantrag zu begründen. Die Prüfung des Inhalts des Ablehnungsgesuchs erforderte vielmehr eine Bewertung des Verhaltens der abgelehnten Richterin unter Berücksichtigung des von der Prozessordnung gesteckten Rahmens. Die vom Beschwerdeführer abgelehnte Richterin hat mit ihren willkürlichen Beschlüssen vom 03.06.2020 und 05.06.2020 dazu beigetragen, dass der Beschwerdeführer an der Unparteilichkeit der Richterin zweifeln konnte und gleichermaßen ein Misstrauen gegenüber der Richterin vorlag.
- 3.) Ein ablehnungsgrund liegt auch dann vor, wenn "eine unsachgemäße Verfahrensführung oder grobe Verfahrensverstöße das prozessuale Vorgehen des Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt". Wenn sich Ungereimtheiten, Rechtsmissachtungen, nicht nachvollziehbare Auffassungen des Gerichts u.s.w. in einem solchen Ausmaß häufen, dass das nicht mehr verständlich ist, dann ist die Befangenheit einer Richterin anzunehmen.

Anlage 22 - Akteneinsicht zum 03.06.2020

Am 05.06.2020 wurde dem Beschwerdeführer per persönlicher Briefübergabe am 05.06.2020 durch Herrn Darmstätter der neue Hauptverhandlungstermin für 12.06.2020 mitgeteilt

Anlage 23 - Verkündung Hauptverhandlungstermin 05.06.2020

Was nun nach Ansicht des Beschwerdeführers eine Terrorjustiz aus macht ist der auch am 05.06.2020 vom Oberstaatsanwalt Rainer Hofius Staatsanwaltschaft Mainz beantragte und von der Richterin Sander Amtsgericht Worms erlassene Haftbefehl.

Anlage 24 - Verkündung Haftbefehl 05.06.2020

Mit welchen miesen Tricks versucht wurde den Haftbefehl nach § 230 zu begründen zeigt die Haftbeschwerde des Beschwerdeführers vom 15 Juni 2020.

Anlage 25

Die abgelehnte Richterin begründet den Haftbefehl so:

„Ein in der Hauptverhandlung am 02.06.2020 erlassener Vorführbefehl konnte nicht ausgeführt werden und die erneute Anordnung seiner polizeilichen Vorführung verspricht keinen Erfolg. Der Angeklagte teilte mit Schreiben vom 04.06.2020 **Befangenheitsantrag Anlage 07** selbst mit, dass er mittlerweile „bei Freunden“ untergekommen sei und bewusst nicht in seine Wohnung zurückkehre.

Der Beschwerdeführer will nur kurz darauf eingehen.

- 1.) Das Schreiben vom 04.06.2020 ist ein Befangenheitsantrag gewesen.
- 2.) Die Abgelehnte Richterin hat diesen zur Kenntnis genommen
- 3.) Keine **Dienstliche Äußerung** abgeben
- 4.) Zur Begründung des Haftbefehls entnimmt die Richterin diesen Satz:
Die Zeugin und der Angeklagte sind aufgrund der zu befürchteten weitem rechtswidrigen Maßnahmen gezwungen, bei Freunden unterzukommen.

Daraus macht die vom Beschwerdeführer dann:

Der Angeklagte teilte mit Schreiben vom 04.06.2020 Befangenheitsantrag Anlage 07 selbst mit, dass er mittlerweile „bei Freunden“ untergekommen sei und bewusst nicht in seine Wohnung zurückkehre.

Mit welchen abgrundartigen Lügen das Gericht arbeitet, zeigt auch der Hinweis darauf das der Beschwerdeführer selbst am 05.06.2020 persönlich Post von Herrn Darmstadt entgegengenommen hat.

Anlage 25 - Haftbeschwerde des Beschwerdeführers vom 15 Juni 2020

Die Ladung zur Hauptverhandlung hat der Angeklagte persönlich am 05.06.2020 in seiner Wohnung von Herrn Darmstadt entgegengenommen

Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen, dass der Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz, Rainer Hofius und die Richterin am Amtsgericht Worms, Sander den Boden auf dem der Rechtsstaat begründet ist, verlassen haben.

d.) Terminverkündung, Haftbefehl, Akteneinsicht alles an einem Tag per Beschluss. Das bedeutet Rechtsstaat am AG Worms

Mit welchen Mittel diese Terrorjustiz inzwischen gegen den Beschwerdeführer vorgeht, dass Recht des Beschwerdeführers auf einen fairen und rechtsstaatliches Verfahren zeigt der vom 03.06.2020 bis 05.06.2020 organisierte Komplott durch Oberstaatsanwalt Rainer Hofius Staatsanwaltschaft Mainz und Richterin Sander Amtsgericht Worms.

Weil Oberstaatsanwalt Rainer Hofius Staatsanwaltschaft Mainz und Richterin Sander Amtsgericht Worms wussten das der Beschwerde nicht nur zu unrecht weiter auf sein Akteneinsichtsrecht beharte, man trotz vorliegender Befangenheitsanträge wusste, dass der Beschwerdeführer zurecht nicht zum Termin am 12.06.2020 erscheinen wird, erging am 03.06.2020 an den Beschwerdeführer, dass dieser am 05.06.2020 zwischen 11-12 Akteneinsicht am Amtsgericht Worms erhält.

Anlage 22 - Akteneinsicht zum 03.06.2020

Am 05.06.2020 wurde dem Beschwerdeführer per persönlicher Briefübergabe am 05.06.2020 durch Herrn Darmstätter der neue Hauptverhandlungstermin für 12.06.2020 mitgeteilt

Anlage 23 - Verkündung Hauptverhandlungstermin 05.06.2020

Was nun nach Ansicht des Beschwerdeführers eine Terrorjustiz aus macht ist der auch am 05.06.2020 vom Oberstaatsanwalt Rainer Hofius Staatsanwaltschaft Mainz beantragte und von der Richterin Sander Amtsgericht Worms erlassene Haftbefehl.

Anlage 24 - Verkündung Haftbefehl 05.06.2020

Wie schmutzig kann eine Justiz sein? Wie korrupt darf der Oberstaatsanwalt Rainer Hofius sein? Wie korrupt darf eine Richterin Sander am Amtsgericht Worms sein? Welche Beweise Braucht es noch, dass der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz feststellt, dass dieses Verfahren gegen den Beschwerdeführer Alfred Becker geb. 04.01.1967 in Essen total aus dem Ruder gelaufen ist, dass das Amtsgericht Worms und die Staatsanwaltschaft Mainz, den Boden eines Rechtsstaatlichen Verfahrens schon längst verlassen haben.

Der Beschwerdeführer will jetzt nicht nur darauf abstellen, wann ein solcher Haftbefehl zur Sicherung eines Hauptverhandlungstermins erlassen werden darf, sondern auch darauf, dass dieser Haftbefehl und die drei Tage Haft rechtswidrig gewesen sind, weil 6 nicht abgeschlossene Befangenheitsanträge gegen die Richterin vorlagen.

Der Beschwerdeführer fragt: **“Ist das der Rechtsstaat der durch das Grundgesetz und der StPO vorgeschrieben und durch den Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz seine Rückendeckung erhält?“**

e.) Speerberufung um absolute Revisionsgründe zu Verhindern

Die Staatsanwaltschaft Mainz hat sich bei der Einlegung ihres Rechtsmittels unter den gegebenen Umständen nachweislich von sachfremden Erwägungen leiten lassen, und rechtswidrig eine Sperrberufung eingelegt.

Die Anfechtung des amtsrichterlichen Urteils durch die Berufung der Staatsanwaltschaft Mainz dient lediglich der Verhinderung der vom Angeklagten begehrten revisionsrechtlichen Überprüfung des Urteils, dass widerspricht Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 und 4 RiStBV und stellt eine klare Verletzung des Legalitätsprinzips in Form des Missbrauchs eines Rechtsmittels dar.

In dem oben angeführten Strafverfahren hatte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft – OStA Hofius – in der Hauptverhandlung vom 12.06.2020 eine Freiheitsstrafe von acht Monaten ohne Bewährung beantragt. Demgegenüber wurde mit Urteil des Amtsgerichts Worms eine Freiheitsstrafe von drei Monaten ohne Bewährung verhängt.

Der Verurteilung vorausgegangen war ein Verfahren, das durch wiederholte massive Verletzungen von in der Strafprozessordnung verankerten und darüberhinaus größtenteils verfassungsrechtlich abgesicherten Rechten des Beschuldigten durch das zuständige Amtsgericht Worms gekennzeichnet war.

Insbesondere das Recht des Beschuldigten auf eine effektive Verteidigung war über das gesamte Verfahren hinweg regelrechten Angriffen durch das Gericht ausgesetzt, und zwar in Form von massiver Behinderung bis hin zu vollständiger Vereitelung jeglicher Verteidigungstätigkeit unter Verstoß auf rechtlichen Gehör.

So waren bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung mehrfach Anträge des Angeklagten hinweg verweigert oder gar völlig ignoriert worden.

Wie in Exemplarisch genannt sei hier lediglich die Anträge des Angeklagten unter **b.) Verstoß gegen den gesetzlichen Richter**, und die durch den Angeklagten gewählten Personen seines Vertrauens, gem. § 138 Abs. 2 StPO als Pflichtverteidiger nicht zugelassen worden.

Im Termin vom 12.06.2020 verkündete die Vorsitzende den Beschluss über das Ablehnungsantrag vom 05.06.2020 ohne zuvor eine Dienstliche Äußerung abgegeben zu haben und – unter deutlichem Eintritt in die Begründetheitsprüfung und damit klarer Überschreitung der Entscheidungskompetenz des Richters – gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO als unzulässig. Damit machte sich die Vorsitzende zum „Richter in eigener Sache“.

Dabei Schaute der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft – OStA Rainer Hofius weg, und beging wie die Vorsitzende Richterin Sander eine von vielen Rechtsbeugungen in diesem Verfahren

Danach wurde auf Antrag des neuen Pflichtverteidigers, der erst 3 Tage zuvor dem Beschwerdeführer Beigeordnet wurde, der denn Beschwerdeführer nur wenige Minuten vor der Hauptverhandlung sprechen konnte, zwecks Neuorganisation der

Verteidigung zu verlegen der Hauptverhandlung durch die Vorsitzende Richterin abgelehnt. Ohne dem Angeklagten und seinem Pflichtverteidiger, der sich nun völlig unvorbereitet in der Situation befand, die Hauptverhandlung bestreiten zu müssen, auch nur eine Minute Gelegenheit zu geben, sich auf diese neue Verfahrenssituation einzustellen, wurde die Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer zum Abschluss gebracht.

Gegen dieses Urteil des Amtsgerichts hat der Pflichtverteidiger das Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit der in erster Linie die – unbestreitbar vorliegenden – schwerwiegenden Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft Mainz gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Da die Staatsanwaltschaft Mainz im Strafverfahren nicht Partei ist, bedarf sie für eine Einlegung eines Rechtsmittels zuungunsten des Angeklagten keiner eigenen Beschwer.

Sie wirkt als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege – mit dem Ziel richtiger Anwendung des Gesetzes – darauf hin, eine gerechte Entscheidung herbeizuführen (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, Einl., Rd. 87) und kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen jede Entscheidung anfechten, die mit dem objektiven Recht nicht in Einklang steht (Meyer-Goßner, Vor § 296, Rd. 16).

Gleichwohl ist sie in ihrer Rechtsmittelentscheidung nicht völlig ungebunden; als rechtsstaatlich handelnde Behörde hat sie auch das ihr eingeräumte Ermessen über die Einlegung von Rechtsmitteln pflichtgemäß auszuüben (Sandbaumhüter, NZWehrR 2000, 221, 223).

Hierbei hat sie insbesondere die für sie geltenden Vorschriften der RiStBV zu beachten, an die sie gebunden ist (HK-Rautenberg, StPO, 3. Aufl., 2001, § 296, Rd. 18).

Eine Rechtsmitteleinlegung aus sachfremden Erwägungen oder zur Erreichung rechtlich missbilligter Ziele ist auch der StA untersagt (Meyer-Goßner, aaO, Einl, Rd. 111; KK-Kuckein, Einl, Rd. 22a; BGHSt 38, 111 = NJW 1992, 1245).

Wenn es aber einen Rechtsgrundsatz gibt, der rechtsmissbräuchliches Verhalten und die Einlegung von Rechtsmitteln zur Erreichung rechtlich missbilligter Ziele im Strafprozess verbietet, muss es auch eine Möglichkeit geben, derartiges Handeln der StA gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese grundsätzliche Notwendigkeit ergibt sich auch bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG (SK-Frisch, StPO, Vor § 296, Rd. 13; Lagodny, JZ 1998, 568, 570; Terbach, NStZ 1998, 172, 173).

Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, auf welchem prozessualen Wege die gerichtliche Überprüfung einer solchen staatsanwaltschaftlichen Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zu erfolgen hat.

Teilweise wird ein Antrag nach § 23 EGGVG als zulässig erachtet (Lagodny, JZ 1998, 568, 570; Terbach, NStZ 1998, 172, für staatsanwaltschaftliche Zustimmungsverweigerung zur Verfahrenseinstellung), überwiegend aber – aus unterschiedlichen Gründen – abgelehnt (Meyer-Goßner, § 23 EGGVG, Rd. 9).

Der – gem. § 23 Abs. 3 EGGVG subsidiäre – Rechtsweg nach § 23 EGGVG ist aber ohnehin nur dann gegeben, wenn das Gesetz keinen anderen Rechtsbehelf vorsieht.

Ist eine andere spezialgesetzliche Regelung vorhanden, nach der eine Maßnahme angreifbar ist, treten §§ 23ff. EGGVG zurück (Meyer-Goßner, § 23 EGGVG, Rd. 12).

Dies ist hier durch die in § 322 Abs. 1 StPO normierte Zulässigkeitsprüfung der Fall.

Dafür, die geltend gemachte Unzulässigkeit einer durch die Staatsanwaltschaft Mainz eingelegten Berufung im Wege des § 322 Abs. 1 StPO durch das Berufungsgericht selbst und nicht gem. § 23 EGGVG durch das Oberlandesgericht überprüfbar zu machen, sprechen bereits prozessökonomische Gründe und die damit verbundene Befassung des sachnäheren Gerichts.

Systematisch ist die Regelung des § 322 Abs. 1 StPO damit die für die Berufung geltende Parallelvorschrift zu §§ 203, 204, mit der die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mainz über die Anklageerhebung gerichtlich überprüft wird sowie der (wörtlich identischen) Vorschrift des § 349 Abs. 1 StPO (Meyer-Goßner, § 322 Rd. 1; KMR-Bräuner, StPO, § 322, Rd. 1), mit der durch das Revisionsgericht eine unzulässige Revision verworfen werden kann.

Nach § 322 Abs. 1 StPO kann die Berufung durch das Berufungsgericht selbst als unzulässig verworfen werden, wenn die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht beachtet wurden. Neben der Beachtung der Form- und Fristvorschriften und (beim Angeklagten) der zu fordernden Beschwer sind hier auch die allgemeinen Voraussetzungen zu prüfen, die grundsätzlich für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten.

Die Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen des § 322 Abs. 1 StPO erstreckt sich somit auf alle Zulässigkeitsvoraussetzungen (Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 322, Rd. 2; ders. § 349, Rd. 2; Rotsch/Gasa, in: Anwaltskommentar, StPO, 2007, § 322, Rd. 2), und umfasst damit alle denkbaren Fälle der Unzulässigkeit, also auch sämtliche Formen der Unwirksamkeit des Rechtsmittels aus allgemein anerkannten Gründen (KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl. 2003, § 349, Rd. 4).

Da die Staatsanwaltschaft Mainz in ihrem Handeln an das Legalitätsprinzip gebunden ist, gehört hierzu auch die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Mainz das grundsätzlich vom Gesetz eingeräumte Ermessen über die Einlegung von Rechtsmitteln richtig ausgeübt hat.

Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mainz den hierfür geltenden Bestimmungen der RiStBV klar widerspricht und die von der Staatsanwaltschaft Mainz für das Rechtsmittel angegebenen Ziele keine rechtlich geschützten Interessen sind.

Zur Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen gem. § 322 Abs. 1 StPO gehört daher auch eine geltend gemachte Unzulässigkeit einer eingelegten Berufung der Staatsanwaltschaft Mainz wegen Rechtsmissbrauchs und/oder weil die Einlegung nicht den Vorschriften der RiStBV entspricht (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.06.03, 2 VAs 36/02 (Bl.465ff. d. A.); BGH, StV 2001, 100 = BGHR StPO § 349 Abs. 1 Unzulässigkeit 2: Unzulässigkeit einer Revision wegen

widersprüchlichen Prozessverhaltens, Wegfall des Rechtsschutzinteresses und damit Verwerfung als rechtsmissbräuchlich gem. § 349 Abs. 1 StPO; die Verwerfung eines Rechtsmittels gem. § 322 Abs. 1 wegen Rechtsmissbrauch bejahend auch LG Cottbus, Beschl. v. 15.07.2004 – 25 Ns 140/04 – n.v. sowie LG Cottbus, Beschl. v. 10.06.2005 – 25 Ns 112/05 – n.v.)

Die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Mainz enthält keine einzige zulässige Strafzumessungserwägung, die eine Strafschärfung gegenüber der durch das Amtsgericht Worms ausgeworfenen Strafe rechtfertigen würde

(1.), das Urteil des AG Worms steht in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem von der Staatsanwaltschaft Mainz angegebenen Berufungsziel

(2.) und schließlich hat die Staatsanwaltschaft Mainz durch die weiteren konkreten Umstände des Verfahrens nachweislich zu erkennen gegeben, dass sie sich von völlig sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

(3.). Es handelt sich vorliegend geradezu um den Paradefall einer unzulässigen Sperrberufung der Staatsanwaltschaft Mainz, die klar erkennbar allein mit dem Ziel eingelegt wurde, die Sprungrevision des Angeklagten im Wege des § 335 Abs. 3 S. 1 StPO zu verhindern.

1.) Die Einlegung der Berufung der Staatsanwaltschaft Mainz vom 17.06.202 führt keinerlei Gesichtspunkte an, die für das vorgebliche Ziel der Berufung, der Verhängung einer schärferen Strafe, überhaupt als zulässige Strafzumessungserwägungen anerkannt wären.

a) Die Staatsanwaltschaft Mainz erklärt zur Durchsetzung für eine schärfere Strafmaßforderung der Beschwerdeführer, „**sei ein unbelehrbarer Intesivtäter**“.

Dabei unterschlägt der Staatsanwalt, nicht nur das aus der Handgesprochene fast 45 minütige Plädoyer des Angeklagten, sondern auch, dass es die Staatsanwaltschaft Mainz es ist, der den Beschwerdeführer kriminalisiert hat.

In seinem Plädoyer erklärt der Beschwerdeführer zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und zwar in der Zeit, bevor der Beschwerdeführer 2009 nach Rheinland-Pfalz gezogen ist und dann das spätere Beleidigungsoffer kennenlernte, bis zum ersten Kontakt mit der Strafjustiz kam.

Allein das hat das Amtsgericht in seinem Urteil vom 12.06.2020 total unterschlagen und auch nicht in die Zumessung der Strafe einbezogen, was das Urteil,

1.) total Willkürlich macht

2.) eine nochmalige Verschärfung ohne Bewährung unter den Gesichtspunkten der erhobenen Beschuldigungen, zu einem Skandal machen würde,

3.) der Staatsanwaltschaft keinerlei Gesichtspunkte gibt mit Ihrem Antrag durchzukommen, außer die Aufklärung der auch von der Staatsanwaltschaft Mainz begangenen Rechtsbrüche durch die Sprungrevision zurückweisen zu Lassen, zu verhindern.

Denn der Beschwerdeführer stammt aus geordneten harmonischen familiären Verhältnissen. Er wuchs als jüngstes von drei Kindern sehr behütet durch die Eltern und Großeltern auf. Er war immer ein aufgewecktes und kontaktfreudiges Kind. Von 1974 bis 1984 besuchte er die Gesamtschule in Augustdorf. Er war zwar kein Musterschüler Lernen viel ihm aufgrund seines extremen Hobbys Tennis auch etwas schwer. Durch seine Mutter, selber mehrfache deutsche Jugendmeisterin in den 50er im Tennis kam er zum Tennis und betrieb diesen Sport exzessiv bis zur Erschöpfung daher kam die Schule meist zu kurz. Und doch reichte es 1988 zu einem mittelmäßigen Abitur. Im Anschluß daran verpflichtete er sich als Zeitsoldat für 12 Jahre und wurde sodann bei der Sportkompanie in Warendorf NRW aufgenommen.

Von 1988 bis 1998 lebte er seinen Traum als Tennisspieler auf der ATP Challenger Tour und erwarb in dieser Zeit die DTB A-Trainerlizenz und die der USPTR. 1995 Heiratete er seine langjährige Freundin, diese Ehe wurde 2007 geschieden. Nach einem schweren und selbstverschuldeten Verkehrsunfall dauerte die Reha fast 3 Jahre. In der Folge trat er aus der ATP Challenger Tour aus und betrieb erfolgreich eine Tennisschule in Regensburg.

Ein Angebot an seine Ex-Frau als Patentanwältin führte beide nach Hamburg wo 2007 die Ehe auch geschieden wurde. Über einen Freund lernte er das Transportgeschäft kennen, dass er dann über die Jahre bei der Firma Schenker Hamburg ausübte. Im Scheidungsverfahren wurde das Transportgeschäft mit 5 Angestellten, an dem auch seine Ex-Frau beteiligt gewesen ist, aufgelöst. Nach 2007 lebte er in Karlsruhe und Arbeitete dort hauptsächlich als Tennislehrer und zusätzlich in den Herbst und Wintermonate als selbständiger Unternehmer. Bis er seine jetzige Lebensgefährtin Schmitt 2008 kennenlernte lebte er ein von der Justiz unbelastetes Leben. Das änderte sich dann schlagartig, als er die Probleme von Frau Schmitt übernahm.

Ohne zu übertreiben, auch leidet er nicht daran seine erbrachten Leistungen falsch einzuschätzen, ist er ein arbeitssamer Mensch und wie im Plädoyer verdeutlicht, ist der Beschwerdeführer fleißig, hilfsbereit, strebsam und korrekt bei der Arbeit sowie rücksichtsvoll und sozial angepaßt.

Bei dem Beschwerdeführer dominiert eine eher tolerante vertrauensvolle Grundeinstellung geleitet von den Leitsätzen „Ein Mann ein Wort“ sowie „Wehret den

Anfängen“, jegliche Gewalt ist dem Beschwerdeführer wesensfremd.

Er legt es nur auf verlässliche und tragende zwischenmenschliche Beziehungen an. Dafür erbringt er jegliches große Opfer. Daraus entsteht aber auch ein höchst emotionale Erregung, wenn seine Erwartungen enttäuscht werden.

Seit Beginn der Schwierigkeiten mit der Justiz besitzt der Beschwerdeführer eine geringe Frustrationstoleranz, die sich inzwischen auf alltäglichen Situationen auswirken. Das Missverhältnis zum eigentlichen Leben in einem Rechtsstaat und dem Beschwerdeführer gefühlsmäßig zugefügten Rechtsbrüchen sorgen für schnelle Erregung und Wut natürlich erlebt er auch immer mehr die aufbrausenden Affekte.

Die Einbeziehung meines Vorlebens bis zum Zeitpunkt des Umzugs nach Rheinland-Pfalz und den späteren Kennenlernen des angeblichen Beleidigungsopfer in dem Schuldspruch ohne Bewährung hätte nach Meinung des Beschwerdeführers mehr als aufdrängen müssen, es kann auch dahingestellt bleiben ob allein Herr Heck eine erhebliche, überdurchschnittliche Mitschuld an dem totalversagen der Justiz trägt, dass zuvor vom Beschwerdeführer sozial angepaßtes, sehr arbeitsames Leben, bis zur existenziellen Vernichtung durch den Einfluß von Herrn Heck, seine ständigen unhaltbaren Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft heranzutragen, vernichtet wurde.

Natürlich ist es ausgeschlossen, weiterhin ein Straffreies Leben zu führen, wenn ein Nachbar dies ausnutzen kann, im wissen, dass sich die Justiz nicht an seine eigenen Gesetze hält, weitere unhaltbare Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft heranzutragen, die darauf hin Blindlinks einen Strafbefehl beantragt.

Das Vorleben, insbesondere auch sein persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Zeit des Umzugs nach Rheinland-Pfalz müssen deshalb im vorliegenden Fall eine wesentliche Bewertung dafür sein, wie hoch das individuelle Strafmaß im Hinblick auf sein zukünftig straffreies Verhalten in der Gesellschaft ist. Eine Strafe ohne Bewährung und das ganze unter Missachtung des Rheinland-Pfälzischen Nachbarschaftsrechtsgesetz machen den Beschwerdeführer in jeglicher Art und Weis zu unrecht wie es der Staatsanwalts Hofius es nennt, "zu einen unbelehrbaren Intensivtäter" und das ist auf keinen Fall so hinzunehmen.

Im Verhalten des Beschwerdeführers gibt es kein Anhaltspunkt dafür, dass dieser von sich aus Aktiv eine Straftat begehen wird. Die im Strafregister aufgeführten Taten, lassen ahnen, mit welcher Willkür die Staatsanwaltschaft Mainz und die Gerichte bislang gegen den Beschwerdeführer vorgegangen sind.

Völlig absurd jedoch ist es, in einer Berufung die angeblichen Straftaten in einer Berufungsverhandlung strafschärfend werten zu wollen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft soll nur dazu dienen, Rache für die vom Beschwerdeführer nicht zu verantworteten Veröffentlichungen im Internet zuzunehmen

Der Beschwerdeführer hat sich in den letzten Jahren mehrfach gegen die massive Verletzung von Rechten des Beschuldigten zu wehren versucht. Das allein erscheint der Staatsanwaltschaft Mainz jedoch der einzige Grund zu sein, eine Strafschärfung zu begründen.

Ein Prozessverhalten, das sich im Rahmen zulässigen Verteidigungsverhaltens hält, darf dem Beschwerdeführer niemals als strafschärfend angelastet werden (Fischer, § 46, Rd. 53 m.z.w.N.). Wenn ein Angeklagter meint, ein Gericht halte sich nicht an Recht und Gesetz, wird er das auch sagen und mit den gegebenen Möglichkeiten dagegen vorgehen dürfen.

So ist das in einem Rechtsstaat. Auch hier wird versucht neue Strafzumessungskriterien zu erfinden.

Hinzu kommt hier, dass die Erwägungen der Staatsanwaltschaft Mainz nicht einmal mehr am eigenen rechtswidrigen Verhalten anknüpfen, die das Verhalten des Beschwerdeführers erst noch heftiger erscheinen lassen.

Es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, einen Haftbefehl zu fordern, darauf hin den Beschwerdeführer drei Tage in Haft zuzunehmen ist eine Rechtsbeugung und fordert den Beschwerdeführer geradezu heraus solch ein Verhalten über Freunde aus Uruguay der Öffentlichkeit nahezubringen.

Nur das sind die als störend empfundenen Tätigkeiten des Beschwerdeführers, die von dem Bemühen getragen waren, rechtsstaatliche Standards des Strafverfahrensrechts zu wahren. Jene Verteidigungstätigkeit, die das Amtsgericht Worms daran hinderte, in einer dem Rechtsstaat Hohn und spottenden Weise ungestört agieren zu können, sondern zulässige Rechtsmittel ausschöpfte, um sich gegen die Angriffe des Gerichts gegen die Rechte des Beschuldigten zur Wehr zu setzen, will die Staatsanwaltschaft Mainz dem Angeklagten damit mittelbar gewissermaßen als „Racheakt versteckte“ Strafverschärfung ankündigen.

Die Einlegung der Berufung durch die Staatsanwaltschaft Mainz machen insgesamt deutlich, dass hier nachträglich ein außergerichtliches Prozessverhalten sanktioniert werden soll, welches lediglich darin bestand, nicht jede unzulässige Beschneidung von Garantien im Strafprozess widerspruchslos hinzunehmen.

Dieser „Widerspruchsgeist“, des Beschwerdeführers, der Vorsitzenden am AG Worms in ihrer klar rechtswidrigen Verfahrensweise „das Leben schwer zu machen“, ist es, den die Staatsanwaltschaft Mainz einer Strafschärfung als würdig empfindet.

Mit Erwägungen, die sich am Grundsatz des schuldangemessenen Strafens gem. § 46 StGB orientieren, hat dies nichts mehr zu tun.

Selbst wenn die Staatsanwaltschaft Mainz jedoch anerkannte *sachliche* Gründe angeben könnte, die für eine Strafschärfung in Frage kämen, wäre die Berufung – unabhängig von den genannten Gründen – dennoch unzulässig, weil sowohl zwischen der in der Hauptverhandlung beantragten Strafe (3 Monate und 1 Woche) als auch dem angegebenen Berufungsziel der Staatsanwaltschaft Mainz (8 Monate) ein „offensichtliches Missverhältnis“ i.S.d. Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV zu der durch das AG Worms verhängten Strafe (3 Monate und 1 Woche) gerade nicht besteht, weil nicht nur die Ausgeurteilte Strafe von 3 Monate und 1 Woche, erstrecht eine Strafen von 8 Monate Haft ohne Bewährung totale Willkür ist, erst Recht wenn man sich vor Augen hält, das auch noch 2 Jahre auf Bewährung verhängt werden könnten.

Unabhängig von den gemachten Ausführungen widerspricht die Berufungseinlegung der Staatsanwaltschaft Mainz aber auch unter Berücksichtigung der Begründungsschrift klar den hierfür geltenden Vorschriften der RiStBV.

Die Richtlinien entfalten gegenüber dem Justizminister und den ihm nachgeordneten Dienststellen verbindliche Wirkung, Adressat ist in erster Linie der einzelne StA (Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb.RiStBV).

Die Staatsanwaltschaft Mainz hat wegen ihrer besonderen Stellung als zu unparteilicher Mitwirkung an der Rechtspflege berufenes Staatsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen sollte, wobei sie an die Regelungen der Nrn. 147, 148 RiStBV gebunden ist (HKRautenberg, § 296, Rd. 18).

Die Bedeutung der Richtlinien liegt dabei generell in der Einengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens (Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb. RiStBV).

Nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV ist ein Rechtsmittel zur Überprüfung des Strafmaßes nur dann einzulegen, wenn die Strafe „in einem **offensichtlichen Missverhältnis** zu der Schwere der Tat“ steht. Die Staatsanwaltschaft soll nicht „jedes unrichtige, sondern nur das – im Interesse der Allgemeinheit –**unerträglich** unrichtige Urteil bekämpfen“ (Amelunxen, Die Revision der Staatsanwaltschaft, 1980, S. 8;

Hervorhebung im Original). Nach dem Wortlaut der Vorschrift fallen hierunter „jedenfalls nicht die Fälle, in denen die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe nur geringfügig unter derjenigen liegt, die nach Ansicht des Staatsanwalts zu verhängen gewesen wäre. Vielmehr muss auch hier – ähnlich wie bei Nr. 147 I 1 – eine spürbare, nicht akzeptable Divergenz zwischen Schuld und Strafe bestehen“ (Leonhardt, Rechtsmittelermessen der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 352f.). Dies ist hier aber – ganz offensichtlich – gerade nicht der Fall.

Denn die Staatsanwaltschaft Mainz gibt hierzu an, dass sie eine Verurteilung von 8 Monaten ohne Bewährung für die der passiven Verweigerung die Geschäftsräume einer Sauna nicht zu verlassen, für die der Beschwerdeführer einen Tageseintrittspreis per Eintrittspreis gezahlt hat, bis zum Erscheinen der Polizei,

nachzukommen und einer angebliche Beleidigung im Zuge der Missachtung des Rheinlandpfälzischen Nachbarschaftsrecht, mit dem Bonbon das das angebliche Beleidigungsoffer noch nicht einmal wusste zu welcher Uhrzeit sich die Beleidigung ereignet hat, und, dafür hält die Staatsanwaltschaft Mainz eine Strafe von 8 Monate ohne Bewährung für angemessen.

Schmackhaft wird dieses Bonbon auch nicht, wenn man Bedenkt, dass der Beschwerdeführer sich von einem Nachbarn als „du Sozialschmarotzer du asoziales“ betiteln lassen musste, dies Vorgang aber von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen wurde.

Das ist Willkür und Terrorjustiz!!!

Das einzige vorliegen eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ ist das Urteil und die mögliche Strafverschärfung an sich, die die Staatsanwaltschaft in einer Berufung durchsetzen will. Bei 8 Monate ohne Bewährung liegt doch von sich aus ein offensichtliches Missverhältnis zu der Schwere der Tat vor, wenn die Anklage im Missverhältnis der Staatsanwaltschaft Mainz an sich steht, mit Beleidigungen unter Nachbarn umzugehen, und diese auf den Privatklage Weg zu verweisen.

Auch wenn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz, diese eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 8 Monaten für angemessenen hält, liegt in der Anklage selbst, dann, wenn das „geringe, nicht im offensichtlichen Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe dadurch entstanden ist, dass der Tatrichter von einem falschen Strafraumen ausgegangen ist“, würde sich eine Rechtsmitteleinlegung in Widerspruch zu den Vorschriften der RiStBV setzen (Amelunxen, aaO, S. 28; sich dem anschließend Leonhardt, aaO, S. 352).

Damit erfüllt also, jedenfalls bei Strafmaßen im unteren Bereich, in relativer Sicht selbst die Verhängung des doppelten Strafmaßes (10 zu 20 Ts), im Bereich schwerer Kriminalität aber auch absolut eine Differenz von immerhin 4 Monaten Haft ohne Bewährung nicht die Voraussetzungen der Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe stellt damit auch das hier gegebene Verhältnis einer verhängten Strafe von drei Monaten und eine Woche zu der von der Staatsanwaltschaft Mainz mit der Berufung begehrten acht Monaten kein offensichtliches Missverhältnis, außer die willkürliche strafe an sich, dar.

Nachdem damit die Staatsanwaltschaft Mainz weder sachlich zulässige Gesichtspunkte zu nennen vermag, die als Strafschärfungsgründe anerkannt sind

(1.), noch das angegebene Berufungsziel der Staatsanwaltschaft Mainz der Vorschrift der Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV über die Einlegung von Rechtsmitteln entspricht, weil ein „offensichtliches Missverhältnis“ nicht vorliegt

(2.), ist vorliegend auch ein Verstoß gegen Nr. 147 Abs. 1 Nr. 4 RiStBV festzustellen, weil die Berufungseinlegung erkennbar allein dem Ziel dient, die durch die Revision des Angeklagten angestrebte Überprüfung der massiven Verfahrensverstöße des Amtsgerichts Worms zu verhindern.

a) Da ein berechtigtes Interesse der Staatsanwaltschaft Mainz an einer Anfechtung des Urteils nicht erkennbar ist, drängt sich von der Eindruck auf, dass die Staatsanwaltschaft Mainz mit ihrer Berufung andere als die in der Rechtsmittelschrift angegebenen Ziele verfolgt, namentlich sich bei Einlegung des Rechtsmittels von der Erwägung hat leiten lassen, die durch eine Revision des Angeklagten – mit deren Einlegung man nach den Geschehnissen in der Hauptverhandlung vom 12.06.2020 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hatte rechnen müssen – veranlasste Überprüfung der offensichtlichen massiven Verfahrensmängel, auf denen das Urteil beruht, verhindern zu wollen.

Entweder ist der Oberstaatsanwalt Hofius absolut befangen oder von Rachegeleuten so etwas von zerfressen oder er hat jegliches Maß, eine angemessene Strafe zu verlangen verloren.

Doch vielmehr drängt sich dem Beschwerdeführer der Verdacht auf, dass die Staatsanwaltschaft die Auffassung des Beschwerdeführers teilt, dass es zu den behaupteten Verfahrensverstößen gekommen ist – dann sollte es im Sinne einer rechtmäßig handelnden Staatsanwaltschaft sein, sich ggf. sogar der Revision des Angeklagten anzuschließen, jedenfalls aber selbst ein Interesse an einer revisionsrechtlichen Überprüfung (und damit auch generellen Klarstellung für zukünftiges Handeln des Amtsgerichts) zu haben.

Oder aber die Staatsanwaltschaft hält die Revision für unbegründet – in diesem Falle kann sie ihr entgegentreten. Weiteren Raum, etwa für ‚taktische‘ Rechtsmitteleinlegungen der Staatsanwaltschaft, gibt das Legalitätsprinzip nicht her.

Darüber hinaus muss die Staatsanwaltschaft, soweit sie „verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung“ sprechen lassen möchte, selbst davon ausgehen, dass die Revision in dieser Sache erfolgreich verlaufen würde (wovon auf Grund der extremen Vorkommnisse in der Hauptverhandlung vom 12.06.2020 und auch noch davor, die dem Verfahren nicht einmal mehr den Anstrich der Rechtsstaatlichkeit zukommen ließen, ohnehin sicher auszugehen ist).

Denn wenn die Staatsanwaltschaft meinen würde, dass die mit der Revision vorgebrachten erheblichen Vorwürfe ins Leere gingen, wäre nach diesem Rechtsmittel das Verfahren beendet und das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig – unter „verfahrensökonomischen“ Gesichtspunkten sicherlich ein Weg, der einer Berufung mit ggf. sich anschließender Revision vorzuziehen wäre.

„Verfahrensökonomische Gründe“ heißt hier also im Klartext: Die Staatsanwaltschaft hat erkannt, dass die Hauptverhandlung sich nicht mehr im Ansatz an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert hat, weil Sie selber für die rechtswidrigen Entscheidungen schuld hat.

In dem hier anstehenden Fall gilt, worauf mit Nachdruck hinzuweisen ist, dass die mit der Revision des Beschwerdeführers ausgeführten Verfahrensrügen nicht nur weit davon entfernt sind, „bloße Verfahrensmängel“ zu sein, sondern geradezu das Gegenteil von Unerheblichkeit darstellen. Die Revision des Beschwerdeführers macht mehrfache massive Verfahrensverstöße des Amtsgerichts geltend, unter anderem:

- die Beteiligung einer befangenen Richterin an der Urteilsfindung;
- Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens;
- die Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt;
- die Entziehung des gesetzlichen Richters durch Kompetenzüberschreitung bei der Bescheidung von Befangenheitsanträgen.

Die Bestandskraft des Urteils, die Unmöglichkeit gegen die absoluten Revisionsgründe nach Einlegung der Berufung der Staatsanwaltschaft dagegen vorzugehen, damit nur „die Amtsrichterin zu schützen“ bedeutet nichts anderes, als eine völlige Verabschiedung vom Rechtsstaatsgedanken, heißt dies letztlich doch nichts anderes, als dass die Staatsanwaltschaft Mainz meint, eine Richterin am Amtsgericht vor der Rüge des Oberlandesgerichts, sich in Zukunft wieder an Recht und Gesetz halten zu müssen, schützen zu wollen. Wenn die Staatsanwaltschaft hier also – in diesem Sinne „berechtigt“ – die Befürchtung hegt, dass die erhobenen Rügen möglicherweise durchgreifen würden und das Urteil einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht nicht standhalten könne, ist es offensichtlich nicht der Amtsrichter, sondern vielmehr der Beschwerdeführer als Rechtssuchender, der des Schutzes bedarf.

Es ist überhaupt kein Fall denkbar, in dem ein Richter des Schutzes vor einer berechtigt erhobenen Revisionsrüge bedürfte! Ein solches Vorgehen eines leitenden Oberstaatsanwalts ist nichts anderes als eine Bankrotterklärung einer Justiz, die sich nicht mehr an Recht und Gesetz zu halten müssen glaubt, sondern vielmehr eher von den scheinbar getroffenen persönlichen Befindlichkeiten einer Amtsrichterin leiten lässt.

Wenn die Verurteilung nur auf das konflikthafte Verhalten des Beschwerdeführers abgestellt wird, ist dies eine weitere völlig unerträgliche Verdrehung der Tatsachen:

Geschürt wurde zunächst gegenüber dem Beschwerdeführer der massive Verdacht der Voreingenommenheit der Richterin, in dem diese die Hauptverhandlung gegen einen von der Justiz kriminalisierten Angeklagten in einer Atmosphäre der Angst und der Zerstörung von Eigentum, durchzuführen gedachte, die eher an einen Prozess gegen einen hochgefährlichen Kriegsverbrecher erinnert.

Die unzulässige Verwerfung der entsprechenden 6 Ablehnungsanträge des Beschwerdeführers, die allesamt bis heute nicht beschieden wurden, würden ganz nüchtern die Rechtsfrage der Richter am Revisionsgericht des OLG Koblenz klären zu lassen, ob durch die Vorgehensweise der Richterin „das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe“ hiervon geht offensichtlich auch die Staatsanwaltschaft Mainz selbst aus, geht aber soweit, dass sie meint, mit der Berufungseinlegung zu verhindern, dass die Richterin, dessen Urteil „auf einer Verletzung des Gesetzes beruht“, „schützen“(!) zu müssen.

Dies gilt umso mehr, als dass festgestellt werden muss, dass diese Konstellation keinen Einzelfall darstellt, sondern die Problematik unzulässiger Sperrberufungen der Staatsanwaltschaft Mainz zur Verhinderung revisionsrechtlicher Überprüfung offensichtlich grundsätzlich existiert (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887; RA Pinkerneil in: Mitteilungen des MAV, Juli 2002, S. 6; RA Bauer, in: Mitteilungen des MAV, Aug/Sept.2002, S. 8; aber auch die Nachricht von RA Franek unter:

<http://www.strafverteidiger-sachsen.de/forum/messages/3.html>).

Nach alledem verbleibt kein einziger Gesichtspunkt mehr, unter dem die Berufung der Staatsanwaltschaft Mainz als zulässig anzusehen wäre. Die Anfechtung des Urteils mit der Berufung durch die Staatsanwaltschaft Mainz stellt sich lediglich als ein Mittel dar, um die revisionsrechtliche Überprüfung offensichtlicher und schwerwiegender Verfahrensmängel zu verhindern, ohne mit diesem Rechtsmittel daneben eigene legitime Zwecke zu verfolgen.

Gerade dies ist einer Staatsanwaltschaft in den Grenzen des Rechtsstaates jedoch ausdrücklich verwehrt. Unter den gegebenen Umständen stellt sich die Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft Mainz daher als klarer Fall eines Missbrauchs des Rechtsmittels unter Verstoß gegen die Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 und 4 RiStBV dar.

Wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner dankbaren Entscheidung vom 09.06.2020 erklärt: Seit 4, Absatz b) ab Ende 7 Satz:

„Diese Rüge kann mit der Revision gegen die Entscheidung (vgl. § 337 StPO) erhoben werden.

Dann fehlt dieser Aussage Feststellung, dass dies aber nur zutrifft, „wenn die Staatsanwaltschaft keine Sperrberufung einlegt, um die Rechtsfehler nicht vom Revisionsgericht überprüfen zu lassen.

3. Zulässigkeit

Dass ein Antragsgrund im Sinne gegeben ist, wird im Rahmen der Begründetheit (Ziffer III) dargelegt.

-

Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Der Beschwerdeführer hat keine andere Möglichkeit, ohne eine durch den Verfassungsgerichtshof erlassene einstweilige Anordnung die Wahrung seiner Rechte zu sichern.

4. Begründetheit

a.)Zulässigkeit der Hauptsache

Voraussetzung für die Begründetheit eines Antrags auf einstweilige Anordnung ist zunächst, dass der Hauptsache Antrag nicht unzulässig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Wie in der Antragschrift zur Hauptsache dargelegt, ist der Hauptsache Antrag zulässig.

b.)Keine offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Hauptsache Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Wie sich aus den Darlegungen zur Begründetheit in der Antragschrift im Hauptsacheverfahren ergibt, ist der Hauptsache Antrag begründet.

Wäre der Hauptsache antrag offensichtlich begründet, so hätte das Bundesverfassungsgericht dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Folgeabwägung zu entsprechen.

c.)Folgenabwägung

Wenn die beantragte einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, hätte dies für den Beschwerdeführer äußerst schwerwiegende Folgen.

Mit dem rechtswidrigen Urteil des Amtsgericht Worms am 12.06.2020 unter Vorsitz einer mehrfach abgelehnten Richterin wurde dem Beschwerdeführer der gesetzliche Richter entzogen, ohne das zuvor die Abgelehnte Richterin auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gewartet hat. Es sind schon jetzt Fakten geschaffen worden, auch bei laufenden Befangenheitsanträgen, Haftbefehle auszustellen und den Beschwerdeführer in Haft zu nehmen, eine Hausdurchsuchung zu veranlassen und dabei einen Schaden von mehr als 4000 Euro anzurichten.

Auf jeden Fall wären dies schon jetzt irreversibel Schäden, weil sich schon jetzt die Polizei Worms darauf beruft, dass sie den Schaden nicht bezahlen wird, weil erstens ein Haftbefehl vorlag, eine Türöffnung der Richterin veranlasst wurde und somit alles rechtmäßig gewesen ist, dass vorgehen verletzen die Rechte des Beschwerdeführers.

Das massive und unrechtmäßige Vorgehen des Amtsgericht Worms und der Staatsanwaltschaft Mainz zeigt schon jetzt wie ungehemmt durch diese auch schwerste Rechtsverstöße begangen werden und somit nicht nur gegen Art 3 Abs.1 GG Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sondern auch auf das Recht eines fairen Verfahren verstoßen wird.

d.)Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz Art 3 Abs.1 GG

Der allgemeine Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG Art normiert das allgemeine Gebot alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln.

Wenn in diesem Zusammenhang von dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot die Rede ist, so muss man sich zunächst klarmachen, dass es sich dabei um einen aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Rechtsgrundsatz handelt, der von der Willkürformel – die auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG von Relevanz werden kann – zu unterscheiden ist.

Der Grundgedanke des Art. 3 Abs. 1 GG ist einfach auszulegen. Gleiches darf nicht ungleich, Ungleiches nicht gleich behandelt werden, es sei denn, es gibt einen sachlichen Grund, der eine Andersbehandlung rechtfertigt. Die Grundrechtsprüfung gestaltet sich dabei nur zwei- statt wie gewohnt dreistufig. Es ist auf erster Stufe eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen bzw. Sachverhalte festzustellen und auf zweiter Stufe zu prüfen, ob eine solche Differenzierung aufgrund eines sachlichen Grundes gerechtfertigt sein kann. Je intensiver die Ungleichbehandlung den Betroffenen beeinträchtigt, desto strengere Anforderungen sind an eine Rechtfertigung zu stellen.

Für die Bestimmung eines sachlichen Grundes bzw. das Nichtvorliegen eines solchen kommen im Wesentlichen zwei Formeln in Betracht. Im Sinne der sog. Willkürformel ist der allgemeine Gleichheitssatz dann verletzt, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt“.

Dagegen ist nach der sog. „neuen Formel“ der allgemeine Gleichheitssatz „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.

Die 6 Richterablehnungen waren aus den bereits früher zur Gehörsverletzung vorgetragenen Gründen und wegen der fortdauernden Rechtsverweigerung insbesondere hinsichtlich der rechtswidrigen Eröffnung der Hauptverhandlung, da kein obligatorischer Sühneversuch nachgewiesen und auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung vorgelegt wurde, ergab sich ein Verfahrenshindernis, da in Rheinland-Pfalz bei Beleidigung unter Nachbarn zuerst ein Sühneversuch erfolgen muss, gerechtfertigt, wenn zuvor aber kein Strafantrag gestellt worden ist, muss die Staatsanwaltschaft Mainz auf den Privatklageweg verweisen.

Auf das Verfahrenshindernis hat der Beschwerdeführer in seinen Schriftsätzen vom 20.02.2019 hingewiesen und trotzdem wurde Klage erhoben.

Diesbezüglich wird auf eine Entscheidung des BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 497/03 und seinen Ausführungen verwiesen.

Ab Abs. 74 führt der Senat aus:

a) aa) Die strafprozessualen Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§§ 22, 23 und 24 StPO) dienen dem durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Ziel, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz der zur Entscheidung berufenen Richter zu sichern. § 24 StPO eröffnet die Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn der Betroffene einen Grund sieht, der geeignet ist, Misstrauen im Hinblick auf seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Regelungen über das Verfahren zur Behandlung des Ablehnungsgesuchs enthalten die §§ 26 a und 27 StPO, die das Ablehnungsverfahren unterschiedlich je danach ausgestalten, ob ein Ablehnungsgesuch unzulässig ist oder ob es eine Sachprüfung erfordert.

Ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren sieht § 26 a StPO im Interesse der Verfahrensbeschleunigung für unzulässige Ablehnungsgesuche vor; über sie entscheidet das Gericht, ohne dass der abgelehnte Richter ausscheidet (vgl. § 26 a Abs. 2 Satz 1 StPO). Kommt eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig nicht in Betracht, so ist das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters berufen, die dem Antragsteller zur Gewährung rechtlichen Gehörs zuzuleiten ist (vgl. BVerfGE 24, 56 <62>; BGHSt 21, 85 <87>).

Die Zuständigkeitsregelung des § 27 Abs. 1 StPO trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass es "nach der Natur der Sache an der völligen inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen wird, wenn er über die vorgetragene Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden müsste" (BGH, Urteil vom 30. Juni 1955 - 4 StR 178/55 -, zitiert nach BGH, NJW 1984, S. 1907 <1909>).

Die besondere Bedeutung der richterlichen Zuständigkeit im Ablehnungsverfahren wird durch § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO illustriert, der dem Antragsteller schon im Vorfeld der Entscheidung über sein Gesuch das Recht verleiht, die Namhaftmachung der zur Mitwirkung an der Entscheidung über sein Ablehnungsgesuch berufenen Gerichtspersonen zu verlangen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1991 - 2 BvR 103/91 -, NJW 1991, S. 2758).

Mit der differenzierenden Zuständigkeitsregelung in Fällen der Richterablehnung hat der Gesetzgeber einerseits dem Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessene Rechnung getragen:

Ein Richter, dessen Unparteilichkeit mit jedenfalls nicht von vornherein untauglicher Begründung in Zweifel gezogen worden ist, kann und soll nicht an der Entscheidung über das gegen ihn selbst gerichtete Ablehnungsgesuch mitwirken, das sein eigenes richterliches Verhalten und die - ohnehin nicht einfach zu beantwortende - Frage zum Gegenstand hat, ob das beanstandete Verhalten für einen

verständigen Angeklagten Anlass sein kann, an seiner persönlichen Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Andererseits hat der Gesetzgeber aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Ablehnungsverfahrens von einer Zuständigkeitsregelung dergestalt abgesehen, dass der abgelehnte Richter auch in den klaren Fällen eines unzulässigen oder missbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der Mitwirkung an der Entscheidung über das Gesuch gehindert ist (vgl. BTDrucks IV/178, S. 35).

Die Mitwirkung des abgelehnten Richters bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs oder über die Frage seiner missbräuchlichen Anbringung, wie § 26 a StPO sie erlaubt, verhindert ein aufwändiges und zeitraubendes Ablehnungsverfahren unter Hinzuziehung von Vertretern in Fällen gänzlich untauglicher oder rechtsmissbräuchlicher Ablehnungsgesuche; bei strenger Prüfung ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen gerät sie mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt, weil die Prüfung keine Beurteilung des eigenen Verhaltens des abgelehnten Richters voraussetzt und deshalb keine echte Entscheidung in eigener Sache ist (vgl. BTDrucks IV/178, S. 35; siehe auch Frister, StV 1997, S. 150 <151>; Günther, NJW 1986, S. 281 <289>; kritisch: Wendisch, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 26 a Rn. 3 ff.).

Eine gesetzliche Regelung, die dem abgelehnten Richter eine inhaltliche Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch ermöglichte, wäre demgegenüber verfassungsrechtlich bedenklich. Der ursprünglich im Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege enthaltene Vorschlag, den Zurückweisungsgründen des § 26 a Abs. 1 StPO den der "offensichtlichen Unbegründetheit" hinzuzufügen (BTDrucks 13/4541, S. 4, Begründung S. 11 und 15 f.), ist nicht Gesetz geworden (vgl. nur Stellungnahme der Bundesregierung, Anlage 2 zu BTDrucks 13/4541, S. 32 f.; vgl. BTDrucks 14/1714, S. 3; kritisch Herzog, StV 2000, S. 444 <446>).

bb) § 26 a StPO ist daher eine der Vereinfachung des Ablehnungsverfahrens dienende Vorschrift; weil sie nur echte Formalentscheidungen ermöglichen oder einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern will, ist sie eng auszulegen (vgl. Wendisch, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 26 a Rn. 13).

In Fällen, in denen die Frage der Unzulässigkeit nicht klar und eindeutig zu beantworten ist, wird es nahe liegen, das Regelverfahren nach § 27 StPO zu wählen, um jeden Anschein einer Entscheidung in eigener Sache zu vermeiden (vgl. Lemke, in: Heidelberger Kommentar zur StPO, 3. Aufl., § 26 a Rn. 4; Wendisch, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 26 a Rn. 5). Auf Fälle "offensichtlicher Unbegründetheit" des Ablehnungsgesuchs darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren wegen des sonst vorliegenden Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht ausgedehnt werden (vgl. Bockemühl, in: KMR, § 26 a Rn. 8).

Gemessen an diesen für die Auslegung und Anwendung des § 26 a StPO geltenden Maßstäben verletzt das Vorgehen des Abgelehnten Richters Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Verwerfung der Ablehnungsgesuche als unzulässig unter Mitwirkung der abgelehnten Richter beruhte auf grob fehlerhaften Erwägungen und deutet darauf hin, dass das Amtsgericht den Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verkannt hat.

Mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist es verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, wenn das Amtsgericht auch in den Fällen, in denen Ablehnungsgesuche - wie hier - willkürlich im Ablehnungsverfahren als unzulässig verworfen worden sind, lediglich prüft, ob die Ablehnungsgesuche in der Sache erfolgreich gewesen wären.

Das Amtsgericht hat in Fällen wie dem hier zu entscheidenden nicht über die hypothetische Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, sondern vielmehr darüber zu entscheiden, ob die Grenzen der Vorschrift des § 26 a StPO, die den gesetzlichen Richter gewährleistet, eingehalten wurden. Andernfalls würde § 26 a StPO leer laufen und entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers auch auf die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Ablehnungsgesuche ausgedehnt. Jedenfalls bei einer willkürlichen Überschreitung des von § 26 a StPO gesteckten Rahmens hat das Amtsgericht in der Zusammensetzung des § 27 StPO über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden (vgl. - für das Revisionsverfahren - Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2005 - 2 BvR 625/01, 638/01 -, Umdruck S. 26 f.).

Diese Verfahrensweise widerspricht im Hinblick auf die Wartepflicht des § 29 Abs. 1 StPO wonach sich - bei

Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde - das Ablehnungsgesuch erst mit der Rechtskraft des verwerfenden Beschlusses erledigt (vgl. OLG Celle, NdsRPfl 1998, S. 130, OLG Stuttgart, MDR 1994, S. 499; Meyer-Goßner, 48. Aufl., § 29 Rn. 3; Pfeiffer, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl., § 29 Rn. 4; Wendisch, in: Löwe-Rosenberg, 25. Aufl., § 29 Rn. 12; zu dem im Wortlaut identischen § 47 Abs. 1 ZPO vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 47 Rn. 1; Heinrich, in: Musielak, ZPO, 4. Aufl., § 47 Rn. 3; BayObLG, MDR 1988, S. 500; a.A. KG, JR 1968, S. 28; zur ZPO RGZ 66, 46 <47>; Feiber, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., § 47 Rn. 4; zur FGO BFHE (GrS) 134, 525 <529>).

Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 497/03 widerspricht mit seiner Entscheidung, dass eine dienstliche Stellungnahme nur bei einem unzulässigen Ablehnungsgesuch entbehrlich ist.

Kommt eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig nicht in Betracht, so ist das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters berufen, die dem Antragsteller zur Gewährung rechtlichen Gehörs zuzuleiten ist (vgl. BVerfGE 24, 56 <62>; BGHSt 21, 85 <87>).

Damit setzen sich die abgelehnte Richterin und zugleich auch das Amtsgericht Worms in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn Jedenfalls bewirkt die Rechtskraft der Verwerfung des Ablehnungsgesuchs eine Heilung des Verstoßes gegen das Wartegebot (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 1987 - 1 BvR 1033/87 -, ZIP 1988, S. 174 <175>; BayVerfGH, NJW 1982, S. 1746).

Denn dazu hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung - 1 BvR 2853/11 - . ganz klar ausgeführt:

Absatz 30

Grundsätzlich wird also eine Verwerfung als unzulässig nur dann in Betracht kommen, wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein - ohne jede weitere Aktenkenntnis - offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag.

Ist hingegen ein - wenn auch nur geringfügiges - Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung durch den abgelehnten Richter selbst ist dann willkürlich. Über eine bloß formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen (vgl. BVerfGK 7, 325 <340>; 11, 434 <442>; 13, 72 <79 f.>).

Absatz 35

Bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden kann, ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, da das Gericht andernfalls leicht dem Vorwurf ausgesetzt sein kann, tatsächlich im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten, und sich zu Unrecht zum Richter in eigener Sache zu machen. Überschreitet das Gericht bei dieser Prüfung die ihm gezogenen Grenzen, so kann dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfGK 5, 269 <283>; 11, 434 <444>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juli 2007 - 1 BvR 2228/06 -, NJW 2007, S. 3771 <3773>).

Somit wurde durch die fehlerhafte Behandlung der 6 Ablehnungsgesuche verursachte Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch das angegriffene Urteil des Amtsgericht Worms vom 12.06.2020 erfasst.

Der Bundesgerichtshof hat dies in einem Beschluss vom 7.7.2010 ausdrücklich angemerkt:

„Im Gewicht von Verfahrensverstößen kann ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation im Sinne des § 339 StGB liegen.“

Dem zustimmend führt Fischer aus:

„Im Gewicht von Verfahrensverstößen kann ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und damit für den Vorsatz des § 339 liegen.“

Diese vom Bundesverfassungsgericht, dem Bundesgerichtshof aufgestellten verfahrensrechtliche Schranken, betrifft die unmittelbaren Voraussetzungen bei Einschränkung des elementaren Grundrechts, welches im Grundgesetz mehrfach geschützt ist.

Diese Schranken werden durch das Amtsgericht Worms in evidenter Weise missachtet (s.o.), womit alle Beteiligten auch das Recht im Sinne des **§ 339 StGB** verletzt haben.

Die Grundrechtsgefährdung rechtfertigt den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz, wenn die Grundrechtsverletzung droht, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Je größer der zu befürchtende Grundrechtsschaden ist, desto eher kann der Schutz der gefährdeten Grundrechte beansprucht werden.

Der Schutz gegen Grundrechtsgefährdungen ist besonders angezeigt (argumentum aus § 93 a Abs. 2 lit. b BVerfGG), wenn die drohende grundrechtswidrige Maßnahme außergewöhnliche Bedeutung für den Beschwerdeführer hat, wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Die Staatsanwaltschaft Mainz und das zuständige Amtsgericht Worms, haben in der zurückliegenden Zeit und in dem jetzt am Landgericht Mainz laufenden Berufungsverfahren, keinen Zweifel aufkommen lassen, dass sie jede, für den Beschwerdeführer belastenden Anklagevorwürfen aufrecht erhalten, seien sie noch so abwegig und rechtsmissbräuchlich.

Solch eine Anklage ist freilich nicht nur willkürlich, sondern vor allem rechtsfern.

Denn nach § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in bestimmten Fällen die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Mehrere Bundesländer haben eine solche Regelung getroffen.

So ist es auch nach § 15 a Abs. 1 Nr. 1 des Rheinland-Pfälzischen Landesschlichtungsgesetzes,

„danach ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen“

und nach § 15 a Abs. 2 geregelt

in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 14. Februar 2007 Az. - 1 BvR 1351/01 - einstimmig beschlossen, dass die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers, nicht zur Entscheidung angenommen wird, weil vor Klageerhebung, kein Schlichtungsverfahren stattgefunden hat.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 23. November 2004 - VI ZR 336/03 die Streitfrage entschieden, ob ein obligatorisches Schlichtungsverfahren der Klageerhebung vorangehen muss oder, ob es nach der Klageerhebung während des Rechtsstreits nachgeholt werden kann. Der Senat kam zum Schluss, dass ein Schlichtungsverfahren nach Klageerhebung nicht mehr nachgeholt werden kann.

Art. 20 Abs.1 und 3 des GG Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Rechts auf ein faires Verfahren.

- 1.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wurde verstoßen, weil er weder umfangreiche Akteneinsicht erhalten hat, und sich somit auch nicht gegen die Vorwürfe verteidigen konnte.
- 2.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wurde verstoßen, nachdem er trotz vorliegen von 6 nicht abgeschlossenen Befangenheitsanträgen am 09.06.2020 für drei Tage in Haft genommen wurde.
- 3.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wird schon dadurch verstoßen, dass er nicht die Zeugen laden und Befragen kann, die für den Beschwerdeführer von Bedeutung sind.
- 4.) Das es das Gericht abgelehnt hat, auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 27 September 2019 diesem den Rechtsanwalt Dr. Adam Ahmed als Pflichtverteidiger zur Seite zu stellen obwohl dieser sich freiwillig gezeigt hat dieses Mandat anzunehmen.
- 5.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wurde schon dadurch verstoßen, weil gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstoßen worden ist.
- 6.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wurde schon dadurch verstoßen, weil dem Beschwerdeführer erst in der Haft am 09.06.2020 um 17 Uhr mitgeteilt wurde, das es einen Pflichtverteidiger gibt, der nicht der am 27.Sptember 2019 beantragte Verteidiger gewesen ist.
- 7.) Gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren wurde schon dadurch verstoßen, das der Beschwerdeführer sich nicht mit seinem Verteidiger auf die Verhandlung vorbereiten konnte.

Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 und gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 46, 202 <210>). Es enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>; 70, 297 <308>; 130, 1 <25>).

Die Gerichte haben den Schutzgehalt der in Frage stehenden Verfahrensnormen und anschließend die Rechtsfolgen ihrer Verletzung zu bestimmen. Dabei sind Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren angemessen zu berücksichtigen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Die Verkennung des Schutzgehalts einer verletzen Verfahrensnorm kann somit in das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren eingreifen (vgl. BVerfGK 9, 174 <188 f.>; 17, 319 <328>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR 2055/14 -, juris, Rn. 14 und vom 9. Dezember 2015 - 2 BvR 1043/15 -, juris, Rn. 6). Gemessen daran ist die Missachtung der Vorschriften aus den Ablehnungsrecht die den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt der Vorschrift grundlegend verkennt und auch bei einer Gesamtschau (vgl. BVerfGE 133, 168 <200 Rn. 59>) als nicht mehr hinnehmbar erscheint.

Letztendlich und das zeigen die Berufungsverfahren am Landgericht Mainz die nach drei Jahren immer noch nicht abgeschlossen sind, wird schon deshalb gegen das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren verstoßen, weil in der Berufungsverhandlung zwar alles neu Aufgerollt werden soll, aber die genannten Zeugen des Beschwerdeführers auch wieder nicht gehört werden. Daher ist es für den Beschwerdeführer von Wichtigkeit, dass alle seine Beweisanträge gehört werden.

Wenn der Beschwerdeführer kein Recht hat seine Entlastungszeugen zu befragen, dann spricht vieles dafür, das das alles nichts mehr mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Willkürverbot, **Art. 20 Abs.1 und 3 des GG** dem Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren, sowie aus **Art 101 Absatz 1 Satz 2 des GG** Verbot von Ausnahmegerichten, sowie des Rechts auf **Art 103 Abs.1 des GG** dem Recht auf rechtliches Gehör zu tun hat, sondern das alles spricht vielmehr für Willkür und Rechtsbeugung.

Wenn der Beschwerdeführer kein Recht hat in Revision zu gehen, weil die Staatsanwaltschaft Mainz wie beschrieben zum Schutz der Richterin in Berufung geht, dann wird nicht nur gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit dem Willkürverbot, **Art. 20 Abs.1 und 3 des GG** dem Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren, sowie aus **Art 101 Absatz 1 Satz 2 des GG** Verbot von Ausnahmegerichten, sowie des Rechts auf **Art 103 Abs.1 des GG** dem Recht auf rechtliches Gehör verstoßen, bleibt ein Urteil mit den Vorgefassten Meinungen für das Berufungsgericht bestehen, obwohl dieses unter rechtswidrigen Bedingungen stattgefunden hat.

Wenn der Beschwerdeführer kein Recht hat in Revision zu gehen, weil die Staatsanwaltschaft wie beschrieben zum Schutz der Richterin in Berufung geht, dann ist das ein Zeichen an Richter und Staatsanwälte weiterhin auch schwerste Rechtsbrüche zu begehen. Denn der Unterschied zwischen Berufung ist groß:

Die Revision ist ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung. Dabei werden – anders als bei der Berufung – grundsätzlich nicht noch einmal die tatsächlichen Umstände des Falles untersucht, sondern lediglich das Urteil der vorherigen Instanz auf Rechtsfehler überprüft.

Zweck der Revision ist auch die Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit und die Wahrung der Rechtseinheit. Somit ist das Recht des Beschwerdeführers auf einen Fairen Prozess ein Rechtstaatliches Verfahren zerstört worden, wenn der Beschwerdeführer nur in der Berufung eine Neuauflage erwirken kann, aber fortschreitende massive Rechtsverletzungen in einem Urteil nicht mehr geheilt werden kann, weil die Staatsanwaltschaft Mainz Berufung einlegt.

e.) Verstoß auf Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Es liege ein Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor, weil die zuständige Richterin des Amtsgericht Worms vor Erlass des Urteils am 12.06.2020 nicht den Fortgang der Entscheidungen über die Befangenheitsanträge vom, 05.06.2020, 04.06.2020, 03.06.2020, 03.06.2020, 02.06.2020, und 06.05.2020 abgewartet hat.

Es liege ein Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor, weil die Richterin am Amtsgericht Worms vor Erlass des Urteils am 12.06.2020 keine „Dienstlichen Äußerung“ zu den Befangenheitsanträge vom, 05.06.2020, 04.06.2020, 03.06.2020, und 03.06.2020 abgegeben hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch, dass das entscheidende Gericht durch die mit dem Verfahren befassten Richter die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss (vgl. BVerfGE 21, 191 <194>; 96, 205 <216>; stRspr).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, da es nicht verpflichtet ist, jedes Vorbringen in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu verbescheiden.

Nur dann, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass ein Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, nicht nachgekommen ist, ist Art. 103 Abs. 1 GG verletzt (vgl. BVerfGE 25, 137 <140>; 85, 386 <404>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. April 2012 - 1 BvR 3071/10 -, juris, Rn. 13; stRspr).

In engem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Gerichts, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, steht das ebenfalls aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Verbot von „Überraschungsentscheidungen“. Von einer solchen ist auszugehen, wenn sich eine Entscheidung ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144 f.>; 98, 218 <263>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 29. März 2007 - 2 BvR 547/07 -, juris, Rn. 5; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. April 2012 - 2 BvR 2126/11 -, juris, Rn. 18).

Daraus ist abzuleiten, dass die Übergehung bzw. das nicht bescheiden der Vorliegenden Befangenheitsanträge und der Beschluss über den Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer und seine Verhaftung und die gleichzeitige Inhaftierung eine „Überraschungsentscheidung“ gewesen ist.

Hieran gemessen hat das Amtsgericht Worms das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG in mehrfacher Hinsicht verletzt.

Weiterhin wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG auch dadurch verletzt, dass die Richterin Amtsgericht Worms trotz Vorliegen von 6 Befangenheitsanträgen, die allesamt bis heute nicht letztendlich entschieden sind, zu dieser Zeit in mehrfacher Hinsicht eine Handlungssperre vorlag, verurteilt hat.

Anlage 26

5. Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist für den Beschwerdeführer ausgeschöpft, da nur gegen eine nicht zugelassene Revision eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich ist. Es aber kein Rechtsmittel zur wirksamen Zurückweisung der von der Staatsanwaltschaft Mainz eingelegten Sperrberufung mit einem Rechtsmittel zuletzt vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz überprüfen lassen zu können.

Auch kann nicht mit einer sofortigen Beschwerde vorgegangen werden, wenn die Beschwerde des Beschwerdeführers vom Landgericht Mainz auf die Sperrberufung der Staatsanwaltschaft Mainz, zurückgewiesen wird.

Somit ist dem Beschwerdeführer auch der Weg versperrt, eine Anhörrungsrüge zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht spricht bei der Rechtswegerschöpfung von einer Ausnahme, nämlich dann, wenn die Verfassungsbeschwerde „von allgemeiner Bedeutung ist“ oder die Erschöpfung des Rechtsweges dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre, weil dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn sich der Beschwerdeführer gegen eine strafrechtliche Norm wendet.

Der Beschwerdeführer geht bei seiner Verfassungsbeschwerde von einer „allgemeinen Bedeutung für die Weiterentwicklung des Strafrechts aus“. Die liegt darin, ob es einer Staatsanwaltschaft erlaubt ist, bei Vorliegen, erheblicher nicht von der Hand zuweisender absoluten Revisionsgründen, durch Einlegen einer Sperrberufung die Rechtsfehler von einem Oberlandesgericht überprüfen zu lassen.

6.) Schlusswort

Es kann dahingestellt bleiben, dass der Beschwerdeführer der Justiz ein Dorn im Auge ist, dass darf die Richterin des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz trotzdem nicht daran hindern, die Augenbinde bei der Betrachtung aufzubehalten, ohne Ansehen des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Das Recht des Beschwerdeführers ist es bei massiven Rechtsverletzungen, bei absoluten Revisionsgründen, durch seinen Anwalt Revision einzureichen, es entspricht nicht dafür, dass der Beschwerdeführer ein faires Verfahren erhält, wenn kleinste angebliche Vergehen mit bis zu 8 Monaten Haft ohne Bewährung bestraft

werden sollen, einer Überprüfung von schwersten Rechtsbrüchen durch Einreichung einer Sperrberufung durch die Staatsanwaltschaft ohne Folgen bleibt, der Beschwerdeführer auf ein rechtswidriges Urteil hängen bleibt, kann wohl schwer auch die Richterschaft am Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz erklären.

Auch den Richtern des Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz muss doch inzwischen aufgefallen sein, dass im Verfahren gegen mich Alfred Becker geboren am 04.01.1967 in Essen uns seit 2010 von der Justiz in Rheinland-Pfalz zu unrecht kriminalisiert, etwas total aus dem Ruder läuft.

Zum Ende geht der Beschwerdeführer davon aus, dass wenn dem Beschwerdeführer das Recht der Revision durch Einreichung der Sperrberufung durch die Staatsanwaltschaft Mainz genommen wird, dass somit der Rechtsweg zur Überprüfung der absoluten Revisionsgründe genommen wurde, das dadurch auch der Rechtsweg erschöpft ist. Denn eine Berufung überprüft nicht die Rechtsfehler des erstinstanzlichen Urteils, sondern eröffnet mit einer zweiten Chance ein ganz neues Verfahren an der kleinen Berufungskammer am Landgericht Mainz.

Alfred Becker